

## **Einschränkung der Rechte von Deutschen in Wolhynien durch Zar Alexander III.\***

„Allerhöchster Erlaß an den dirigierenden Senat“

„In den Jahren 1884 und 1887 wurden besondere Verordnungen erlassen, welche auf die Festigung des russischen Grundbesitzes in den westlichen Gouvernements Rußlands gerichtet waren:

Gegenwärtig haben Wir angesichts der besonderen Lage Wolhyniens für wohl befunden, in Ausdehnung und Ergänzung der oben angeführten Verordnungen, künftig bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes über die russische Untertanschaft temporäre Regeln bezüglich der Niederlassung von Personen nicht-russischer Herkunft im Gouvernement Wolhynien anzuordnen.

In Folge dessen befehlen Wir in Übereinstimmung mit der Resolution des Ministerkomitees:

- 1) Allen ausländischen Emigranten, darunter auch solchen, welche die russische Untertanschaft angenommen haben, zu verbieten,
  - a) sich künftig in den Grenzen des Gouvernements Wolhynien außerhalb der städtischen Ansiedlungen niederzulassen und
  - b) in Zukunft auf keinerlei Weise, außer durch gesetzliche Erbberechtigung, ein Eigentumsrecht auf Immobilien, die außerhalb der städtischen Ansiedlungen belegen, sowie auch das Besitz- oder Nutzungsrecht derartigen Eigentums zu erwerben.
- 2) Denjenigen der oben genannten Personen, welche bis zum Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Erlasses sich bereits in dem erwähnten Gouvernement außerhalb der städtischen Niederlassungen angesiedelt haben, das Besitz- oder Nutznießungsrecht auf die von ihnen als Eigentum erworbenen oder von ihnen auf gesetzlicher Grundlage gepachteten Grundstücke zu bewahren; denjenigen aber, welche sich zum orthodoxen Glauben bekennen auch das Recht der eigentümlichen Erwerbung und Nutznießung von Immobilien außerhalb der städtischen Niederlassungen zu belassen.
- 3) Alle Art Abmachungen, die in Verletzung oder Umgehung des im Punkt 1 des gegenwärtigen Erlasses dargelegten Verbotes abgeschlossen, als ungültig anzusehen.
- 4) Falls eine im vorhergehenden Punkt 3 dieses Erlasses erwähnte Abmachung von der lokalen Gouvernements-Administration entdeckt wird, so bevollmächtigt der Gouverneur, nachdem die genannte Administration die notwendigen Daten eingefordert, welche sowohl die Gerichts- als auch alle übrigen Regierungs-Institutionen und –Personen verpflichtet sind derselben zu erteilen, eine ihm untergebene Amtsperson zur Einreichung einer Klage bei dem lokalen Bezirksgericht, zwecks Aufhebung der getroffenen Übereinkunft oder des abgeschlossenen Aktes. Diese Angelegenheiten werden in der für die Fiskus-Verwaltung festgestellten Ordnung geführt.
- 5) Dem Gouverneur von Wolhynien anheimzustellen, Personen, welche sich nach Veröffentlichung dieses Erlasses außerhalb der städtischen Niederlassungen im Gouvernement Wolhynien, dem in Punkt 1 dargelegten Verbot zuwider angesiedelt haben, auf administrativem Wege nach ihrem ständigen Wohnort auszuweisen.

Der dirigierende Senat wird nicht unterlassen, zur Ausführung dieses die betreffenden Anordnungen zu treffen.

Gatschina, d. 14. März 1892

- Unterschrift Sr. Majestät“

\* zitiert nach „Gemeindebericht des evang.-luth. Kirchspiels Roshischtsche 1891 /92“ in „Dreizehn Gemeindeberichte des wolhyniendeutschen Kirchspiels Roshischtsche 1878 – 1902“, Zusammenstellung: Walter Kuhn; Hrsg. Historische Gesellschaft im Wartheland, Posen 1940; gemeinfrei als Zitat eines Amtlichen Werkes im Sinne des § 5 Urheberrechtsgesetz